

BVGer C-4305/2025 vom 7. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4305_2025

FR: TAF C-4305/2025 du 7 octobre 2025

IT: TAF C-4305/2025 del 7 ottobre 2025

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschlossen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids auf ein von ihm zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids eine Parteientschädigung von Fr. 1'350.- zu bezahlen.

E. 4

Eine Kopie der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30. September 2025 geht zur Kenntnisnahme an die Vorinstanz.

E. 5

Dieser Entscheid geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das BSV. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Tanja Jaenke Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.